Wien Donnerstag den 15. Februar 1872. V. Jahrgang. Nr. 7.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgeber und verantwortlicher Redacteur: Dr. jur. & phil. Carl Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Comptoir der k. Wiener Zeitung (Grünangergasse Nr. 1
Commissionsverlag für den Buchhandel: Moritz Perles in Wien, Stadt, Spiegelgasse Nr. 17.

(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl. vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 3 Thaler.

Inserate werden billigst berechnet. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei.

Inhalt.

Untersuchungs- oder Verhandlungsmaxime im Verwaltungsrechtsstreite.

Von Dr. Karl v. Kißling.

In Nr. 4 und 5 dieser Zeitschrift ist eine Abhandlung des Herrn Geheimrathes K. F. Schmitt mitgetheilt, welche sich mit dieser Frage beschäftigt und dieselbe dahin beantwortet, daß die Aufstellung der Untersuchungsmaxime für das verwaltungsgerichtliche Verfahren ungehörig und unzweckmäßig sei.

Es wird zur Begründung dieser Behauptung nachzuweisen gesucht, daß die Untersuchungsmaxime eben so unvereinbarlich sei mit der Stellung der streitenden Parteien zu den von ihnen verfolgten Rechten, als mit jenen eines unparteiischen Gerichtes, in Wirklichkeit aber überhaupt gar nicht durchführbar.

So geistreich nun diese Ausführungen auch sind, sie waren doch nicht im Stande, mich von der bisher festgehaltenen Ansicht, es verlange der Charakter eines Streites über öffentliche Rechte kategorisch, daß der Thatbestand von Amtswegen festgestellt werde, abzubringen, und ich werde daher versuchen, gedachte Ausführungen einer bescheidenen Kritik zu unterziehen.

Der Herr Geheimrath deducirt, daß auf dem Gebiete des öffentlichen Rechtes das Wesen des Rechtes des Staatsangehörigen nur in der staatlich verbürgten Möglichkeit gefunden werde, ein unmittelbar und zunächst ihrem persönlichen Interesse dienliches Thun oder Lassen des Staates zu beanspruchen, um innerhalb der gezogenen Grenze des Genusses für sich insoweit Nutzen daraus zu ziehen, als sie wollen und für gut finden. Es wäre daher ein vollkommener innerer Widerspruch, behaupten zu wollen, daß der Berechtigte verpflichtet sei, sein Recht zu gebrauchen — daraus folge nun die volle Dispositionsbefugniß der Staatsangehörigen über öffentliche Rechte.

Das Gleiche gelte vom Staate, dessen Vertreter zwar nicht nach Willkür, sondern nur wenn es das Wohl des Staates erfordert, auf Rechte des Staates gegenüber den Einzelnen verzichten dürfe.

Aus diesem folge mit Nothwendigkeit die Ausschließung der Untersuchungs- und die Aufstellung der sogenannten Verhandlungsmaxime.

Ich nehme die Richtigkeit der aufgestellten Sätze an, ohne sie damit vollständig anzuerkennen, allein trotzdem scheint mir die Schlußfolgerung von der Dispositionsbefugniß über öffentliche Rechte auf die Aufstellung der Verhandlungsmaxime nicht richtig.

Die Dispositionsbefugniß der Parteien äußert sich nämlich im Processe nach zweierlei Richtung — erstens bezüglich der Art und Weise, wie der bestrittene Rechtsanspruch geltend gemacht wird, d. i. in Bezug auf die Anstellung der Klage und des in derselben gestellten Begehrens, — zweitens in Bezug auf die Art und Weise, wie der Anspruch im Rechtsstreite begründet wird.

Es ist nun ganz unbestreitbar, daß es von dem Willen des Einzelnen, wie des Vertreters der Gesammtheit abhängt, ob eine Klage überhaupt vor dem Verwaltungsgericht eingebracht und welcher Rechtsanspruch der Entscheidung des Gerichtes unterstellt wurde, d. h. ob eine Partei klagt, was sie in einer Klage beansprucht, ob dieser Klage gegenüber der geklagte Staat es auf die Verhandlung und Urtheilsfällung ankommen lassen will oder nicht, liegt in der Disposition der Parteien — mehr nicht.

Wird aber eine Streitigkeit des öffentlichen Rechtes anhängig gemacht, so hat diese doch einen ganz anderen Charakter, als ein Privatrechtsstreit, sie enthält nämlich mittelbar oder unmittelbar die Anklage gesetzwidrigen Handelns von Seite der staatlichen Organe, und deßhalb hat der Staat so Pflicht wie Recht zu verlangen, daß eine solche Streitigkeit vom Richter entschieden werde, und es kann daher nicht mehr wie bei Privatrechtsprocessen der klagende Staatsangehörige mit der Wirkung die Klage zurückziehen, daß sich dabei der Vertreter des öffentlichen Interesses beruhigen muß.

Die Bestimmung des § 53 der badischen Regierungsverordnung vom 12. Juli 1864 ist daher ganz der Natur der Sache entsprechend.

Es ist doch nicht gleichgiltig, wenn z. B. in einer Klage behauptet wird, daß die Finanzorgane ungerecht die Steuern bemessen — oder daß gewisse Persönlichkeiten von den Regierungsorganen gesetzwidrig von Leistung der Wehrpflicht befreit werden. Soll deßhalb, weil vielleicht die durch diese Verwaltungsacte angeblich begünstigten Personen den Kläger bestimmen, seine Klage zurückzuziehen, weil sie selbst im Falle der Abweisung derselben durch die Verhandlung unangenehm berührt werden, die Verwaltung zu solcher Beschuldigung stillschweigen müssen und nicht etwa im öffentlichen Interesse geboten erscheinen, das unbefangene Gericht darüber entscheiden zu lassen.

Die Dispositionsbefugniß der Parteien kann im Verwaltungsrechtsstreite auch nicht so weit gehen, daß es nur von dem Willen der Parteien (der Haupt- oder sonstigen Nebenparteien) abhängen kann, wer allenfalls dem Streite noch als Betheiligter beizuladen ist, und auch in dieser Richtnng ist die Bestimmung des § 49 der erwähnten Verordnung vollkommen gerechtfertigt.

Aus der Dispositionsbefugniß der Parteien folgt aber auch ganz und gar nicht, daß die Begründung des Anspruches und die Beischaf-

fung des Proceßmateriales lediglich Sache derselben sei und das Gericht sich darum nicht zu bekümmern habe.

Selbst im Privatrechtsstreite ist gegenwärtig diese strenge Anwendung der Verhandlungsmaxime nicht mehr als richtig anerkannt. Es ist einer der erfreulichsten Fortschritte auf dem Gebiete des Civilprocesses, daß man alle möglichen Versuche macht, den Richter in die Lage zu setzen, so viel als möglich nicht bloß die formelle juristische, sondern die materielle Wahrheit und den wirklichen Thatbestand zur Grundlage seiner Entscheidung nehmen zu können. Das Streben nach Wahrheit und der aus diesem folgende Grundsatz der freien Beweisprüfung verträgt sich auch in der That wenig mit einer ganz ausnahmslosen Beschränkung des Richters auf das vorgelegte Proceßmateriale, und so wird bereits auf dem Gebiete des Civilprocesses in vielen Fällen das Vorgehen von Amtswegen gestattet, z. B. in dem österreichischen Entwurfe der Civilproceßordnung, welcher dem Herrenhause vorliegt, ist gestattet, daß das Gericht von Amtswegen verfüge, daß Urkunden, auf welche sich bezogen wurde, wenn auch Beweis durch sie nicht angeboten wurde, vorgelegt, daß Stammbäume, Pläne, Risse oder sonstige Zeichnungen beigebracht werden — es kann von Amtswegen einen Augenschein und Beiziehung von Sachverständigen beschließen (§ 138), es kann, wenn ein abgegebenes Gutachten ungenügend erscheint oder wenn mehrere sich widersprechende Gutachten vorliegen, von Amtswegen die wiederholte Begutachtung durch dieselben oder andere Sachverständige von Amtswegen verordnen (§ 370). — Dahin gehört auch das unbedingte Recht der Fragestellung an Zeugen und Parteien (§§ 136 und 346) und die Befugniß, von Amtswegen dem Beweisführer den Erfüllungseid aufzuerlegen (§ 460).

Die Parteien haben ein Dispositionsbefugniß über das Recht, nicht über die Wahrheit, und es verträgt sich gerade gar nicht mit der modernen Auffassung der Aufgabe des Richters, wenn man ihn zum theilnahmslosen Werkzeug der Parteien macht.

Die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit kann darunter gewiß nicht leiden, wenn der Richter von Amtswegen dort den Thatbestand ergänzt, wo ihn die Parteien aus irgend einer Ursache unvollkommen vorgelegt haben.

Daß in der Praxis die Untersuchungsmaxime nicht durchgeführt wird, möchte ich deßhalb bezweifeln, weil sie im Strafverfahren sich praktisch durchführbar gezeigt hat. Ich meine aber, daß, wenn auch eine Untersuchung von Amtswegen in Aussicht gestellt ist, die Parteien schon von selbst Alles beibringen, um sicher zu sein, daß dem Gerichte alle entscheidenden Thatsachen vorliegen.

Die Schlußfolgerung aus dem Dispositionsbefugnisse der Parteien auf die Nothwendigkeit der Verhandlungsmaxime scheint mir daher nicht richtig, und ich glaube, daß der Herr Geheimrath Schmitt dadurch, daß er schließlich dem Richter in Verwaltungsrechtsstreitigkeiten doch gestattet, daß er sich von Amtswegen über das streitige Sachverhältniß die nöthige Klarheit verschaffe, — selbst sein Princip umwirft.

Die beigebrachten Beispiele, welche zeigen sollen, daß die Untersuchungsmaxime zu Absurditäten führt, können mich so wenig als die oben widerlegten Gründe zur Ansicht desselben bekehren — mir scheint sogar, daß diese Beispiele nicht passen.

Das erste bringt folgenden Fall: „Die Staatsverwaltung hat eine ziemlich veraltete Besteuerung der Staatsangehörigen vorzunehmen, deren Nachtheile allgemein anerkannt sind. Mit vollem Bewußtsein ihrer Verantwortlichkeit (doch!) besteuert sie darum auch den A. geringer als das noch geltende Gesetz will. A. glaubt aber gar keine Steuer schuldig zu sein und erhebt die verwaltungsgerichtliche Klage dagegen." Da frägt nun der Herr Geheimrath: „Sollte nun das Verwaltungsgericht von Amtswegen auf die dem Gesetze entsprechende höhere Steuer erkennen müssen?"

Nein — aber doch nicht deßhalb, weil es nicht von Amtswegen erheben darf, wie hoch eigentlich die Steuer sei, sondern weil der Kläger überhaupt so nicht verurtheilt werden kann. Es wird dessen Klage abweisen, weil er sogar eine höhere Steuer zu zahlen hätte, was in den Motiven wohl gesagt werden kann, ihm aber nicht diese höhere Steuer auferlegen.

Der zweite Fall ist: „Die von A. bestrittene Steuerforderung zeigt sich als durch einen noch zu erbringenden Beweis einer Thatsache bedingt, den zu erheben die Verwaltung absichtlich unterlassen hat, weil er ihr mehr Arbeit und Zeitverlust verursachen würde, als der Streitgegenstand dem Staate nützen kann." Da wird die Frage gestellt: „Soll demungeachtet das Verwaltungsgericht diesen Beweis von Amtswegen erheben lassen müssen?"

Ja und nein. Ja — wenn der geklagte Staat ein Urtheil verlangt und dessen Vertreter gegen den Widerspruch des Klägers die Thatsache, durch deren Existenz die Steuerbemessung allein rechtlich begründet erscheint, behauptet; nein — wenn der Vertreter des Staates die Klage submittirt, wozu er ohne Rücksicht, ob die Untersuchungs- oder die Verhandlungsmaxime besteht, berechtigt ist.

Die Aufstellung dieser beiden Beispiele zeigt vielmehr, daß die Untersuchungsmaxime ganz und gar nicht das Dispositionsrecht der Parteien beeinträchtigt, noch das Verwaltungsgericht zur Beaufsichtigung der Verwaltung ermächtigt, sondern nur dazu dient, die Wahrheit zu ermitteln und eine Rechtssprechung hervorzurufen, welche dem materiellen Rechte Schutz gewährt und nach und nach die Verwaltung nach Gesetzen in allen Verwaltungszweigen befestigen muß.

In Oesterreich sind die bisher eingeführten Gerichte, welche über öffentliches Recht zu urtheilen haben, der Staatsgerichtshof und das Reichsgericht. Beide (§. 17 des Ministerverantwortlichkeitsgesetzes und § 19 des Gesetzes über die Organisation des Reichsgerichtes) haben die Untersuchungsmaxime und freie Beweisprüfung für das Verfahren angenommen, und der ins Leben zu rufende Proceß vor dem Verwaltungsgericht dürfte mit voller Beruhigung auf gleiche Grundsätze basirt werden.

Mittheilungen aus der Praxis.

Wasserrechtsfall. Rechtliche Beurtheilung der Handlung einer zu Gunsten eigenen Wasserbezuges vorgenommenen eigenmächtigen Aenderung an einer fremden Wasserausleitung aus einem öffentlichen Gewässer.

Der Grundbesitzer M. Eder beschwerte sich am 21. Juli 1871 bei der Bezirkshauptmannschaft N. darüber, daß A. Schneider das seit jeher auf seine (Eders) Wiese aus einem kleinen Wildbache fließende Wasser von seiner Wiese ab und auf die anstoßende Wiese des Geklagten (Schneider) geleitet habe. Bei der commissionellen Erhebung ergab sich, daß das fragliche Bachwasser lediglich aus atmosphärischen Niederschlägen entstehe, sich im Hause und auf einem Grundstücke Schneiders zur Zeit größerer Regen sammle, dann über einen Gemeindeweg und über die Gemeindehutweide fließe und hierauf durch einen Graben, welcher am Rande der Wiese Eders und sodann der Wiese Schneiders vorbeiführe, in den Gemeindeteich abfließe. Aus dem Bache führten auf beide Wiesen Ausleitungen. Schneider gab zu, die Ausleitung, welche auf Eders Wiese führt, mit Rasenstücken vermacht und so den Wasserabfluß auf Eders Wiese verhindert zu haben, glaubte jedoch hiezu die Befugniß zu haben, weil ihm das alleinige Recht auf den Bezug des fraglichen Wassers zustehe.

Die Bezirkshauptmannschaft entschied am 14. August 1871, Z. 3719, daß mit Rücksicht darauf, daß seit vielen Jahren beide Wiesen, und zwar zuerst die Wiese des Klägers, dann die Wiese des Geklagten durch ausgehobene Ausleitungen aus dem fraglichen, zur Zeit größerer Regengüsse Wasser führenden Bache bewässert wurde, der Geklagte nicht das Recht habe, das Alleineigenthum dieses Wassers zur Bewässerung seiner Wiese zu beanspruchen, außer er würde nachweisen, daß er dieses Wasserbenützungsrecht für sich allein nach den früheren Gesetzen erworben habe. Da er aber diesen Umstand bei der commissionellen Verhandlung nicht nachgewiesen habe und auch füglich nicht nachzuweisen im Stande sei, weil seine Wiese früher Gemeindeeigenthum war, so werde erkannt, Schneider habe dadurch, daß er die von Eder angebrachte Wasserausleitung mit Rasenstücken zugeworfen habe, „das Wasserrechtsgesetz übertreten", werde deßhalb zu einer Geldstrafe von 5 fl nach den §§ 71 und 72 Wasserrechtsges. f. Böhmen verurtheilt und sei schuldig, den Ausleitungsgraben des Klägers wieder in den früheren Stand zu setzen, die Bewässerung der Wiese des Klägers nach wie vor zu gestatten und die Commissionskosten zu bezahlen.

In seinem Recurse behauptete Schneider, er besitze die fragliche Wiese seit 38 Jahren und habe seit dieser Zeit das Bachwasser immer

allein benützt für seine Wiese; Eder habe dieses Recht dadurch gestört, daß er eine Wasserausleitung auf seine (Eders) Wiese ausgehoben habe, ohne hiezu ein Recht zu besitzen; er habe hierauf nur die von Eder widerrechtlich hergestellte Wasserausleitung vermacht und so den früheren Zustand wieder hergestellt. Die Bezirkshauptmannschaft constatirte im Einbegleitungsberichte zu diesem Recurse, daß Eder nicht etwa seit neuerer Zeit erst, sondern schon seit vielen Jahren das Wasser auf seine Wiese ausleite.

Die Statthalterei hob (am 25. October 1871, Z. 50.793), nachdem sie das Oberlandesgericht in P. um seine Ansicht bezüglich der Competenz gefragt hatte, die Entscheidung der ersten Instanz auf „wegen Incompetenz der politischen Behörden"; weil beide Streittheile behaupten, das fragliche Wasser zur Bewässerung ihrer Wiesen benützt zu haben, und zwar Eder seit jeher, Schneider seit 38 Jahren, weßhalb dieser Streitgegenstand umsomehr auf den Rechtsweg gehöre, als nach § 102 Wasserges. f. Böhmen die nach den früheren Gesetzen erworbenen Wasserbenützungs- oder sonstigen auf Gewässer sich beziehenden Privatrechte aufrecht geblieben seien.

Ueber den Ministerialrecurs Eders hob jedoch das Ackerbauministerium mit Erlaß vom 31. Jänner d. J., Z. 6799, die Statthaltereientscheidung auf mit der Begründung, „daß es sich in diesem Falle nicht sowohl um die Entscheidung über ein Begehren des Klägers und des Geklagten um Anerkennung des behaupteten ausschließlichen Wasserbenützungsrechtes aus dem Titel einer langjährigen Benützung des fraglichen Wassers handle, sondern vielmehr Eders Klagbegehren nur auf Beseitigung einer von Schneider eigenmächtig vorgenommenen Neuerung und Herstellung des früheren Zustandes gerichtet gewesen sei. Da das fragliche Gewässer nach § 3 des Wasserrechtsgesetzes für Böhmen als ein öffentliches anzusehen sei, bedürfe die Ausleitung aus einem solchen, sowie jede Aenderung an einer derartigen Leitungsvorrichtung nach § 17 jenes Gesetzes der vorläufigen behördlichen Bewilligung. Schneider sei daher zu einer eigenmächtigen Aenderung der Eder'schen Wasserausleitung nicht befugt gewesen, weßhalb ihn die Consequenzen der §§ 70 und 72 l. cit. zu treffen hätten. Es sei sonach diese Angelegenheit nach den Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes zu behandeln und demnach gemäß § 75 dieses Gesetzes die politische Behörde zur Verhandlung und Entscheidung berufen."*) Demnach wurde die Entscheidung erster Instanz vom Standpunkte der Competenz aufrecht erhalten und die Statthalterei beauftragt, über den dagegen eingebrachten Recurs Schneiders instanzmäßig das Amt zu handeln. **R. C.**

Unter strafgerichtlicher „Untersuchung" als Ausschließungsgrund vom Wahlrechte im Sinne der Gemeindewahlordnung kann nur die Specialuntersuchung verstanden werden.

Zur Frage, ob ein Unterschied zwischen formeller und materieller Wahlberechtigung gemacht werden kann.

Bei der am 24. November 1870 vorgenommenen Neuwahl des Gemeindeausschusses in N. wurde Anton N., gegen dessen Wahlrecht innerhalb der festgesetzten Reclamationsfrist eine Einwendung nicht erhoben worden war, zum Gemeindeausschußmitgliede gewählt. Gegen die Giltigkeit dieser Wahl brachten Vincenz K. und Franz Z. am 27. November 1870 vor, daß N. als früherer Bürgermeister in N. für die Gemeinde an Kriegsentschädigung den Betrag von 1382 fl. übernommen, diesen Betrag aber weder an die Gemeinde abgeführt, noch über denselben Rechnung gelegt habe, weßhalb auch gegen denselben die strafgerichtliche Untersuchung wegen Verbrechens der Veruntreuung eingeleitet sei. Nach Eröffnung des Bezirksgerichtes T. vom 30. November 1870 wurde N. wirklich wegen des obigen Verbrechens angezeigt, auch die Voruntersuchung gegen denselben eingeleitet; bis zum Zeitpunkte seiner Wahl indeß hatte die Specialuntersuchung gegen denselben noch nicht platzgegriffen.

Die Bezirkshauptmannschaft erkannte hierauf, daß Anton N. gemäß § 3 b) G. W. O.**) vom Wahlrechte ausgeschlossen sei, und daß dessen Wahl im Grunde des § 31 G. W. O. in Handhabung des staatlichen Aufsichtsrechtes außer Kraft gesetzt werde.

Ueber Berufung des N. hat die Statthalterei die bezirkshauptmannschaftliche Entscheidung behoben, weil die Wahlberechtigung des N., abgesehen davon, daß derselbe sich in strafgerichtlicher Untersuchung befindet, im Hinblick darauf, daß gegen dessen Einbeziehung in die Wählerliste innerhalb der Präclusivfrist des § 18 G. W. O. keine Einwendungen eingebracht wurden, jedenfalls als formell zu Recht bestehend angesehen werden muß, und ein Ausschließungsgrund von der Wählbarkeit (§ 11 und 12 G. W. O.) gegen N. nicht vorliegt.

Im Ministerialrecurse gegen diese Statthalterientscheidung brachten Vincenz K. und Franz Z. zur Geltung, daß gegen N. der Ausschließungsgrund des § 3 b) G. W. O. vorliege, und bestritten die Richtigkeit der Argumentation der Statthalterei, wonach N. in Folge der unterbliebenen Reclamation gegen sein Wahlrecht formell wahlberechtigt sei, da diese Argumentation zu der Absurdität führen müßte, daß die politische Behörde irgend einen wegen Uebertretung der Veruntreuung Verurtheilten aus dem Gemeindeausschusse ausscheiden, dagegen aber die Wahl eines wegen Verbrechens der Veruntreuung Verurtheilten aufrecht erhalten müßte, wenn gegen dessen Aufnahme in die Wählerliste eine Reclamation nicht eingebracht worden wäre.

Das Ministerium des Innern hat unterm 11. November 1871, Z. 15.338, der Berufung des Vincenz K. und Franz Z. keine Folge gegeben, und zwar aus nachstehenden Gründen:

„Nach Inhalt der Zuschrift des Bezirksgerichtes T. vom 30. November 1870 war im obigen Zeitpunkte gegen Anton N. bei diesem Gerichte allerdings die Anzeige wegen Veruntreuung der der Gemeinde N. zugesprochenen und ausbezahlten Kriegsschädenersätze im Betrage von 1382 fl. bereits eingebracht und die Voruntersuchung deßhalb anhängig, die Specialuntersuchung jedoch bis dahin gegen N. noch nicht eingeleitet.

Mit Rücksicht auf die Bestimmungen der §§ 66 und 134 der Strafproceßordnung vom 29. Juli 1853, Nr. 151 R. G. Bl., kann daher nicht angenommen werden, daß im Zeitpunkte der am 24. November 1870 vorgenommenen Gemeindewahl gegen N. der Ausschließungsgrund des § 3, Abs. b) der Gemeindewahlordnung vorgelegen sei.

Wenn gegen N. auch in einem späteren Zeitpunkte die Specialuntersuchung eingeleitet worden ist, so hatte dies gemäß § 26 der Gemeindeordnung nicht den Verlust des Amtes als Gemeindeausschußmitglied zur Folge."

Anmerkung des Einsenders:

Wenn die Statthalterei zwischen einer formellen und materiellen Wahlberechtigung unterscheidet und hieran Consequenzen knüpft, so erscheint dies weder im Wortlaute, noch im Sinne der Bestimmungen der Gemeindewahlordnung und Gemeindeordnung (§ 26) begründet. Wahlberechtigt im Sinne der Gemeindewahlordnung sind alle im § 1 derselben angeführten Personen, welche nach den weiter folgenden gesetzlichen Bestimmungen von dem Wahlrechte nicht ausgeschlossen oder ausgenommen sind. Die Eintragung in die Wählerliste kann für eine Person, welche nach dem Gesetze nicht wahlberechtigt ist, das Wahlrecht in keiner Weise begründen, ebensowenig hört aber Jemand, dem nach dem Gesetze das Wahlrecht gebührt, auf, „wahlberechtigt" zu sein, wenn er es auch unterlassen hat, wegen unterbliebener Eintragung seines Namens in die Wählerliste rechtzeitig zu reclamiren. Er kann dann allerdings für eine bestimmte Wahl sein Wahlrecht nicht ausüben, bleibt aber doch wahlberechtigt im Sinne des Gesetzes. Im andern Fall wird eventuell ein Nichtwahlberechtigter das Wahlrecht factisch ausüben, er wird aber hiedurch nicht wahlberechtigt im Sinne der Gemeindewahlordnung.

Da nach § 10 der böhmischen Gemeindewahlordnung nur wahlberechtigte Personen wählbar sind, so kann Jemanden, dem nach seinem Verhältnisse das Wahlrecht nicht zukömmt, oder der hievon ausgeschlossen oder ausgenommen ist, die Wahlfähigkeit nicht zuerkannt werden, wenn er auch etwa irrigerweise in die Wählerliste eingetragen und eine Reclamation gegen ihn nicht eingebracht worden wäre. Es kommt daher auch die Wahl einer Person, welcher das Wahlrecht nicht zukommt, auch dann zu annulliren, wenn dieselbe in den Wählerlisten nicht beanständet worden ist. Auch kann für die politische Behörde bei der Handhabung des Schlußabsatzes des § 31 G. W. O., beziehungsweise bei der Prüfung der Wählbarkeit

---

*) Liegt hier nicht überhaupt nur eine Besitzesstörung vor? Bem. d. Red.

**) Die citirte Bestimmung der Gemeindewahlordnung für Böhmen lautet: „Vom Wahlrechte ausgeschlossen sind:
b) Personen, welche eines Verbrechens wegen in Untersuchung gezogen wurden, so lange diese dauert."

einer Person, die hier von Amtswegen erfolgt, der Umstand durchaus nicht maßgebend und präjudicirend sein, daß gegen das Wahlrecht eines in der Wählerliste Eingetragenen nicht oder „nicht rechtzeitig“ reclamirt worden ist. Km.

Staatswissenschaftliche Bibliographie.

I. Verfassungslehre (Verfassungsrecht und Verfassungspolitik).

Chaflin T. T. Constitutional Equality of Right of Woman, or a Consideration of the serious Relations, which the sustains as a necessary part of the Body of Society and Humanity. New-York 1871.

Friedberg Dr. E. Prof. Die Grenzen zwischen Staat und Kirche und die Garantien gegen deren Verletzung. 2 Abtheilungen. Tübingen 1871. Laupp.

Schuppe F. Die Aufhebung des Kirchenpatronates. Berlin 1871. Heyman.

Pözl J. Sammlung der bayerischen Verfassungsgesetze. Supplement. Enth. die Reichsverfassung und die Reichsgesetze verfassungsrechtlichen Inhalts. München 1872. Grubert.

Martin W. über die Einführung der Presbyterial- und Synodalverfassung in die evangelische Kirche. Cassel 1872. Kay.

Zur Aufhebung und Ablösung der Stolgebühren und Opfer im Herzogthum Braunschweig. Braunschweig 1872. J. H. Meyer.

Leonhardi H. Freiherr v. Das Verhältniß von Schule, Staat und Kirche. Prag 1871. Tempsky.

II. Verwaltungslehre (Verwaltungsrecht und Verwaltungspolitik).

Tellkampf J. L. Dr. Selbstverwaltung und Reform der Gemeinde- und Kreisordnungen in Preußen und Selfgovernment in England und Nordamerika Berlin 1872. J. Springer.

Gneist Rudolf Dr. Die preußische Kreisordnung in ihrer Bedeutung für den innern Ausbau des deutschen Verfassungsstaates. Berlin 1871. Springer.

Die preußischen Verwaltungsbeamten. Berlin 1872. Puttkamer und Mühlbrecht.

Bamberger L. Die Aufhebung der indirecten Gemeindeabgaben in Belgien, Holland und der Schweiz. Berlin 1871. Herbig.

Reber O. Das Polizeistrafgesetzbuch für Bayern vom Jahre 1871. München 1871. Lentner.

Griepenkerl C. Zur Frage von der Gestaltung der Wegebau-Gesetzgebung im deutschen Reiche. Braunschweig 1872. Meyer.

Perrot F. Zur Geschichte des Verkehrswesens. Rostock 1872. Ernst Kuhn.

Dambach O. Das Gesetz über das Postwesen des deutschen Reiches vom 20. Oct. 1871. Berlin 1872. Enslin.

Turban L. Die deutsche Gewerbeordnung und die zu deren Einführung und Vollzug im Großherzogthume Baden ergangenen Gesetze und Verordnungen nebst Erläuterungen, Verweisungen und Auszügen aus den sonstigen landesgesetzlichen Bestimmungen über das Gewerbewesen. Carlsruhe 1872. G. Braun.

Fischer R. Gewerbeordnung für das deutsche Reich. Dresden 1871. Moritz.

Kletke G. M. Die Rechtsverhältnisse des Landesculturgenossenschaften in Preußen. Nach den Entscheidungen und Verordnungen der höchsten Spruch- und Verwaltungsbehörden. Berlin 1871. Wiegandt und Hempel.

Hirsch C. Der Normalarbeitstag. 3. Auflage. Berlin 1871. Rubenow.

III. Geschichte (der Gesellschaft und des Staates).

Helfert J. A. Freiherr v. Geschichte Oesterreichs vom Ausgange des Wiener October-Aufstandes 1848. Prag 1871. Tempsky.

Rogge Walter. Oesterreich von Világos bis zur Gegenwart. 1. Band: Das Decennium des Absolutismus. Leipzig 1872. F. A. Brockhaus.

Vivenot A. v. Vertrauliche Briefe des Freiherrn von Thugut, österreichischen Ministers des Aeußern. 2 Bde. Wien 1872. Braumüller.

Arneth A. v. Joseph II. und Leopold von Toscana. Ihr Briefwechsel von 1781 bis 1790. Wien 1872. Braumüller.

Stüve C. Geschichte des Hochstiftes Osnabrück. Jena 1872. Fromman.

IV. Statistik (der Gesellschaft und des Staates).

Haushofer M. Lehr- und Handbuch der Statistik in ihrer neuesten Entwicklung. Wien 1872. Braumüller.

Zur Statistik der Schullehrerseminarien in Preußen. Berlin 1872 Besser.

Jahrbuch für die amtliche Statistik des bremischen Staates. 4. Jahrg. 2. Heft Bremen 1872. v. Halem.

Grätzer J., über die öffentliche Armen-Krankenpflege Breslau's im Jahre 1870. Breslau 1872. Aderholz.

Notizen.

(Rangsbestimmung der zu Bezirkshauptmännern zweiter Classe ernannten früheren Kreiscommissäre erster Classe, Statthaltereisecretäre und Bezirksvorsteher.) Nachdem der Zeitpunkt der Erlangung einer bestimmten Diätenclasse für die Rangirung nur bei vollkommen äquiparirenden Diensteskategorien maßgebend ist, und die Ernennung zum Bezirkshauptmanne zweiter Classe nach den organischen Bestimmungen des Gesetzes vom 19. Mai 1868 (R. G. Bl. Nr. 44) nicht nur wegen der mit dieser Stelle verbundenen höheren Bezüge, sondern auch wegen ihres umfangreicheren Wirkungskreises für die früher bestandene Kategorie der Kreiscommissäre erster Classe, Statthaltereisecretäre und Bezirksvorsteher als eine Beförderung zu betrachten ist, haben Seine k. und k. apost. Majestät mit Allerh. Entschließung vom 11. Jänner 1871 aus Anlaß eines speciellen Falles den vom Ministerium des Innern seit der Erlassung des obigen Gesetzes in Anwendung gebrachten Grundsatz allergnädigst zu genehmigen geruht, wonach bei der Rangirung der zu Bezirkshauptmännern zweiter Classe ernannten Beamten welche früher einer der bezeichneten Diensteskategorien angehört haben, nicht der Zeitpunkt der Erlangung der achten Diätenclasse, sondern im Sinne des Hofkanzleidecretes vom 16. Mai 1828, Z. 11.616 (Pol. Ges. Slg. Band 56, Nr. 49, S. 115) der Tag der Entschließung, mit welchem die Ernennung zum Bezirkshauptmanne zweiter Classe ausgesprochen worden ist, zur Richtschnur zu dienen hat. (Erläße des Ministeriums des Innern vom 13. und 27. Jänner 1872, Nr. 218/M. J. und 296/M. J.)

Personalien.

Seine Majestät haben dem Sectionschef im Finanzministerium Alois Ritter v. Dessáry anläßlich dessen Pensionirung das Komthurkreuz des Franz Josephs-Ordens mit dem Sterne verliehen.

Seine Majestät haben den Ministerialräthen im Finanzministerium Gotthard Freiherrn v. Buschmann und Joseph Neindlinger bei Uebernahme derselben in den Pensionsstand das Ritterkreuz des Leopold-Ordens taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem Ministerialsecretär im Finanzministerium Franz Freiherrn v. Riefel das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens verliehen.

Seine Majestät haben dem Ministerialrathe im Finanzministerium Dr. Julius Fierlinger eine systemisirte Sectionschefsstelle in diesem Ministerium verliehen.

Seine Majestät haben den Sectionsräthen Rudolf Ritter v. Prechtl, Anton Pelikan v. Plauenwald und Dr. Eduard Schön systemisirte Ministerialrathsstellen im Finanzministerium; ebendaselbst den Sectionsräthen Karl Ritter Schwabe von Waisenfreund und Karl Hamppe den Titel und Charakter eines Ministerialrathes taxfrei; dem mit Titel und Charakter eines Sectionsrathes bekleideten Ministerialsecretär Dr. Joseph Bezecny, dann den Ministerialsecretären Ferdinand Buchaczek und Wilhelm Groß systemisirte Sectionsrathsstellen; den Ministerialsecretären Ludwig Malfatti v. Rohrenbach, Franz Lysek und Heinrich Auerhammer den Titel und Charakter eines Sectionsrathes mit Nachsicht der Taxen, dem mit Titel und Charakter eines Ministerialsecretärs bekleideten Ministerialconcipisten Karl v. Latour zu Thurmburg und dem Ministerialconcipisten Theodor Pichs systemisirte Ministerialsecretärsstellen im obigen Ministerium; dann ebendaselbst dem mit Titel und Rang eines Ministerialsecretärs bekleideten Ministerialconcipisten Emil Chertek auch den Charakter eines Ministerialsecretärs und dem Ministerialconcipisten Karl Kleinrath den Titel und Charakter eines Ministerialsecretärs taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben den Honorar-Legationsrath Gabriel Freiherrn von Herbert-Rathkeal zum Legationsrath zweiter Kategorie ernannt.

Der Minister des Innern hat den Bezirkshauptmann zweiter Classe Moriz v. Mayfeld zum Bezirkshauptmann erster Classe und den im Ministerium des Innern in Verwendung stehenden Statthaltereiconcipisten Friedrich Hauer zum Bezirkshauptmann zweiter Classe in Oberösterreich ernannt

---

Erledigungen.

Forstpracticantenstellen in der Banater Militärgrenze, und zwar vier mit 500 fl. und vier mit je 400 fl. Jahresgehalt, sämmtliche mit 100 fl. Quartiergeld bis 1. März. (Amtsbl. Nr. 29.)

Finanzconcipistenstelle bei der Finanzdirection in Triest mit 700 fl. Jahresgehalt und 200 fl. Quartiergeld, bis Ende Februar. (Amtsbl. Nr. 29.)

Ingenieursstelle erster Classe für Salzburg mit 1100 fl., eventuell im Vorrückungsfalle eine Ingenieursstelle zweiter Classe mit 1000 fl. Gehalt, bis Ende Februar. (Amtsbl. Nr. 30.)

Zeichner im Postcursbureau des k. k. Handelsministeriums. (Amtsbl. Nr. 30.

Druck der k. Wiener Zeitung. Für den Druck verantwortlich C. Pistori.